



Zugordnung für die Karnevalsumzüge der KG Dattenfeld v. 1935 e.V. und der KG Rot-Weiß Herchen 1994 e.V.



Zugordnung

Verantwortlichkeit für die Durchführung des Karnevalszuges (Zugleitung)

KG Dattenfeld v. 1935 e.V.	KG Rot-Weiß Herchen 1994 e.V.
Marcus Schmalfeldt 0152 / 0150 5678 André Patt 0151 / 7287 2729 zug@kgdattenfeld.de	Peter Bredenbrock 0178 / 1845 079 Thomas Ley 01525 / 5734 113 zug@kgherchen.de

Jede Gruppe/Gesellschaft ist verpflichtet, Ihre teilnehmenden Mitglieder über den Inhalt dieser Zugordnung zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten. Die Zugordnung kann zu diesem Zweck vervielfältigt oder digital weitergegeben werden. Ein Teilnehmender übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Zugordnung innerhalb seiner/ihrer Gruppe/Gesellschaft und bestätigt dies mit seiner/ihrer Unterschrift.

Während des Zuges sowie bei der An- und Abfahrt dorthin sind folgende Regeln von allen Teilnehmern einzuhalten:

1. Die Anordnungen der Ordner (Polizei, Feuerwehr, Zugleitung, von der Zugleitung abgestellte Ordner) sind unbedingt zu befolgen.
2. **Aufgrund von neuen Bestimmungen werden wir dieses Jahr die Zufahrten früher abriegeln als sonst die Jahre. Es ist daher sehr wichtig das alle Teilnehmer bis spätestens 13 Uhr in der Aufstellung sind.**
3. **Außerdem dürfen nach der Veranstaltung keine Festwagen mehr vor das Festzelt fahren, lediglich zum Absteigen der Teilnehmenden. Das Halten ist für maximal 3 Minuten gestattet und wird streng überwacht. Das hat Sicherheitsgründe.**

Für alle Wagenengel gilt während des gesamten Umzugs 0,0 Promille!

4. Alle Veranstaltungsteilnehmer haben sich verkehrsgerecht zu verhalten, es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrs- und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für Gespanne beträgt bei Festzügen maximal 6 km/h, bei An- und Abfahrt höchstens 25 km/h.



Zugordnung für die Karnevalsumzüge der KG Dattenfeld v. 1935 e.V. und der KG Rot-Weiß Herchen 1994 e.V.



5. Die Festwagen sind durch mindestens 4 Ordner (sogenannte „Wagenengel“) so zu sichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen wird. Folgende Festwagen/Fahrzeuge sind mit 6 oder mehr Wagenengeln zu sichern:
 - a. Überbreite Festwagen
 - b. Festwagen mit ausladenden Aufbauten
 - c. Festwagen, die besonders attraktiv und/oder publikumswirksam sind.
 - d. LKWs

Generell gilt als Faustformel: 2 Wagenengel je Achse, siehe Beispiele.



6. Alle Wagen/LKWs müssen mit Schutzeinrichtungen versehen sein, die verhindern, dass jemand unter die Fahrzeuge geraten kann. Ein- und Ausstiege sind am Heck des Wagens zu installieren.
 - a. Die Wagenbrüstung muss eine Mindesthöhe von 1,00 m haben
 - b. Die Stehflächen auf den Wagen müssen rutschfest ausgelegt sein. Wenn von der Versicherung nichts anderes bestätigt wurde, dürfen sich maximal 8 Personen an Bord befinden.
7. Aufbauten dürfen die zulässigen Achslasten, sowie die gesetzlich bestimmten Maße (Breite 2,55 m; bei Anhängern in der Land- und Forstwirtschaft 3,00 m, Höhe 4,00 m, Länge 12,00 m) nicht überschreiten.
8. Alle Zugfahrzeuge und Anhänger müssen den geltenden TÜV-Bestimmungen entsprechen.
 - a. Bei Personenbeförderung und bei wesentlicher Veränderung (z.B. Veränderung der Bremsen, Deichsel, Lenkung, oder Abmessungen) des Fahrzeugs ist eine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen erforderlich (Gutachten, da die Betriebserlaubnis erlischt).
 - b. Wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht, ist keine Abnahme durch einen anerkannten Sachverständigen erforderlich (z.B. können zugelassene Pkw mit Anhänger ohne oder mit kleinen Umbauten/Aufbauten, die die Maße des Pkw oder Anhängers nicht überschreiten, genutzt werden).



Zugordnung für die Karnevalsumzüge der KG Dattenfeld v. 1935 e.V. und der KG Rot-Weiß Herchen 1994 e.V.



9. Die Fahrer aller im Zuge mitgeführten Motorfahrzeuge müssen durch eine Bestätigung der Versicherung nachweisen, dass für den Karnevalsumzug ein Versicherungsschutz besteht. Wenn auf einem Anhänger oder LKW Personen mitfahren, muss dieser erweiterte Versicherungsschutz auch für den Personentransport bestätigt sein. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich allerdings auf die Personenbeförderung allein während des Umzuges, nicht bei der An- und Abfahrt auf öffentlichen Straßenverkehr. Es besteht die Forderung nach einer Versicherungsbestätigung für Fahrzeuge mit schwarzem und grünem Nummernschild. Auf Anhängern mit Kugelkopfkupplung dürfen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich keine Personen befördert werden. So genannte „Quads“ dürfen als Zugfahrzeuge (gemäß Auskunft des Straßenverkehrsamtes Siegburg) nicht als Zugfahrzeuge für Anhänger zur Personenbeförderung, eingesetzt werden.
10. Auf den Traktoren/Zugfahrzeugen haben Kinder nichts zu suchen! Die Polizei hat uns ausdrücklich auf dieses Verbot hingewiesen. Wenn es zu einem Unfall kommt, haftet keine Versicherung.
11. Alle Fahrzeugführer müssen über die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis verfügen. Weiterhin sind durch den Fahrzeugführer folgende Dokumente mitzuführen und bei Aufforderung vorzuzeigen.
 - a. Führerschein
 - b. Versicherungsbestätigung für Teilnahme am Karnevalsumzug, ggf. für die Personenbeförderung
 - c. Zulassungsbescheinigung Teil1 oder Betriebserlaubnis
 - d. gültiges TÜV-Gutachten (sofern dies erforderlich ist)
12. Natürlich gilt für alle Fahrer von Fahrzeugen ein Strenges Alkoholverbot!
13. Lebende Tiere dürfen im Herchener Zug grundsätzlich nicht mitgeführt werden.
14. Es darf kein Wurfmaterial verwendet werden, das als Einzelstück schwerer als 100 Gramm ist und/oder durch das Personen verletzt werden könnten.
15. Verpackungsmaterialien (Kartons, Papier, Plastikmaterial usw.), Flaschen, Dosen, Trinkgefäße aus Pappe oder Plastik sowie jeglicher sonstige Müll sind von den teilnehmenden Gruppen und Personen selbst zu entsorgen bzw. selbst einzusammeln und mitzunehmen. Solche Materialien dürfen auf keinen Fall an oder auf der Fahrbahn, den Fußwegen, öffentlichen Plätzen oder Privatgrundstücken abgelegt werden. Wer gegen diese Anordnung verstößt, muss damit rechnen, dass er/sie zu den Entsorgungskosten herangezogen werden.



Zugordnung für die Karnevalsumzüge der KG Dattenfeld v. 1935 e.V. und der KG Rot-Weiß Herchen 1994 e.V.



16. Die Verwendung von pyrotechnischem Material und Konfetti ist grundsätzlich verboten. Wer gegen diese Anordnung verstößt, muss damit rechnen, dass er/sie zu den Reinigungskosten herangezogen werden.
17. Alkoholausschank an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten!
18. Alle am Karnevalszug teilnehmenden Personen, Gruppen und Vereine sind für die Einhaltung dieser Anordnungen verantwortlich und haften entsprechend bei Zuwiderhandlungen. Wir appellieren an alle, sich im Interesse eines heiteren, unbeschwerten und vor allem unfallfreien Zuges an diese Anordnungen zu halten.
19. Grundsätzlich haften die Teilnehmenden für alle Schäden, die durch Selbstverschulden im Zusammenhang mit der Veranstaltung und insbesondere durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen und Wegen entstehen, sofern Sie nicht bereits durch die Gesamtversicherung des Zuges abgedeckt sind.
20. Durch die Veranstalter wird nicht für alle Teilnehmer die GEMA-Gebühr entrichtet. Sollte durch Teilnehmende Musik abgespielt werden, für die GEMA-Gebühren zu entrichten sind, so sind selbstständig durch die Gruppe/Gesellschaft die entsprechenden Gebühren zu entrichten.
21. Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass im Falle einer Einzelabnahme durch einen Sachverständigen (Gutachten), keine überprüfungswürdigen Veränderungen mehr vorgenommen werden.
22. Es wird eingewilligt, dass alle für die Anmeldung angegebenen Daten und Dokumente durch die KG Dattenfeld und die KG Herchen zur Durchführung der Karnevalszüge eingesehen und genutzt werden können.

Allen Teilnehmern und Zuschauern wünschen wir viel Spaß!

Name der Gruppe: _____

Verantwortliche Person: _____

Mobilnummer: _____

Datum/Ort

Unterschrift